

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 13.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Waffen bei Neonazis und anderen extrem Rechten

Am 6. Dezember 2011 ließ die Bremer Innenbehörde die Wohnungen von sechs bekannten Neonazis durchsuchen. Dabei wurden rund 20 Waffen sichergestellt, für die die Betroffenen Waffenscheine hatten. Der Bremer Innensenator berief sich jedoch auf das Waffengesetz, das ermöglicht, „unzuverlässigen“ Waffenbesitzern die Waffenerlaubnis zu entziehen. Der Pressesprecher der Behörde erklärte: „Wir haben überprüft, wer aus der rechtsradikalen Szene beantragt hat, eine Waffe zu besitzen, und haben dann die Waffen beschlagnahmt.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Ein Waffenschein ist nach der gesetzlichen Definition des § 10 Absatz 4 WaffG eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe, das heißt zum Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums. Der Senat geht davon aus, dass mit der Bezeichnung in der Fragestellung darüber hinausgehend alle waffenrechtlichen Erlaubnisse gemeint sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele bekannte Neonazis und andere Personen in Hamburg, die der extremen Rechten zugeordnet werden, haben einen Waffenschein?*
 - a. *Wie viele der im Verfassungsschutzbericht 2010 aufgeführten circa 180 „gewaltorientierten Rechtsextremisten“ haben einen Waffenschein?*

Derzeit finden entsprechende Überprüfungen statt. Daher liegt hierzu derzeit noch keine vollständige Übersicht vor.

2. *Teilt der Senat die Rechtsauffassung, dass das Waffengesetz ermöglicht, bekennenden Neonazis oder anderen Personen der extremen Rechten die Waffenerlaubnis zu entziehen?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde?

Ja. Das Waffengesetz (WaffG) ermöglicht unter den speziellen Voraussetzungen der §§ 45, 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG, Rechtsextremisten die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch derjenige unzuverlässig im Sinne des Waffengesetzes, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei verfolgt (BVerwG, Urteil vom 30. September 2009, Az: 6C29/08). Daher ist von der regelhaften Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit sowohl bei individueller als

auch bei kollektiver verfassungsfeindlicher Betätigung auszugehen. Weitere waffenrechtliche Maßnahmen sind aufgrund vorliegender Tatsachenfeststellungen einzuleiten.

Bei Feststellung entsprechender Tatsachen werden waffenrechtliche Erlaubnisse gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG zurückgenommen beziehungsweise widerrufen oder aber Anträge auf Erlaubniserteilung versagt. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen eines Waffen- und Munitionsbesitzverbots nach § 41 WaffG zu prüfen sein.

3. *Wie viele Waffenfunde gab es in Hamburg in den Jahren 2009, 2010 und in den ersten elf Monaten 2011 bei Neonazis und anderen Personen der extremen Rechten sowie sonstigen Tatverdächtigen der PMK Rechts (bitte nach Jahren und Art der Waffen aufschlüsseln)?*

Daten im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung wäre daher eine Auswertung sämtlicher kriminalpolizeilicher Akten erforderlich. Da es sich hierbei um mehrere 100.000 Akten handelt, ist auch eine Teilauswertung in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. *Bei wie vielen Straftaten von Neonazis und anderen Personen der extremen Rechten kamen Waffen zum Einsatz, und welcher Art waren die Waffen? Bitte für 2009, 2010 und die ersten elf Monate 2011 angeben.*

Eine Erfassung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen als Tatmittel im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfolgt nur im Bereich der von der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes bearbeiteten Delikte der PMK. Seit 2009 gab es insgesamt 20 Delikte. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Jahr	Anzahl der Delikte	Tatmittel	in wie vielen Fällen eingesetzt?
2009	14	Reizgas	3
		Messer	4
		Flasche	6
		Schreckschusswaffe	1
2010	4	Reizgas	1
		Schlagwerkzeug	1
		Messer/Stichwaffe	1
		Luftgewehr	1
2011*	2	Schlagwerkzeug	1
		Messer/Stichwaffe	1

* Januar – November

Darüber hinaus siehe Antwort zu 3.